

BEBAUUNGSPLAN DES MARKTES PEISSENBERG FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SULZER STR. UND THALACKERSTR.

N

M 1:1000

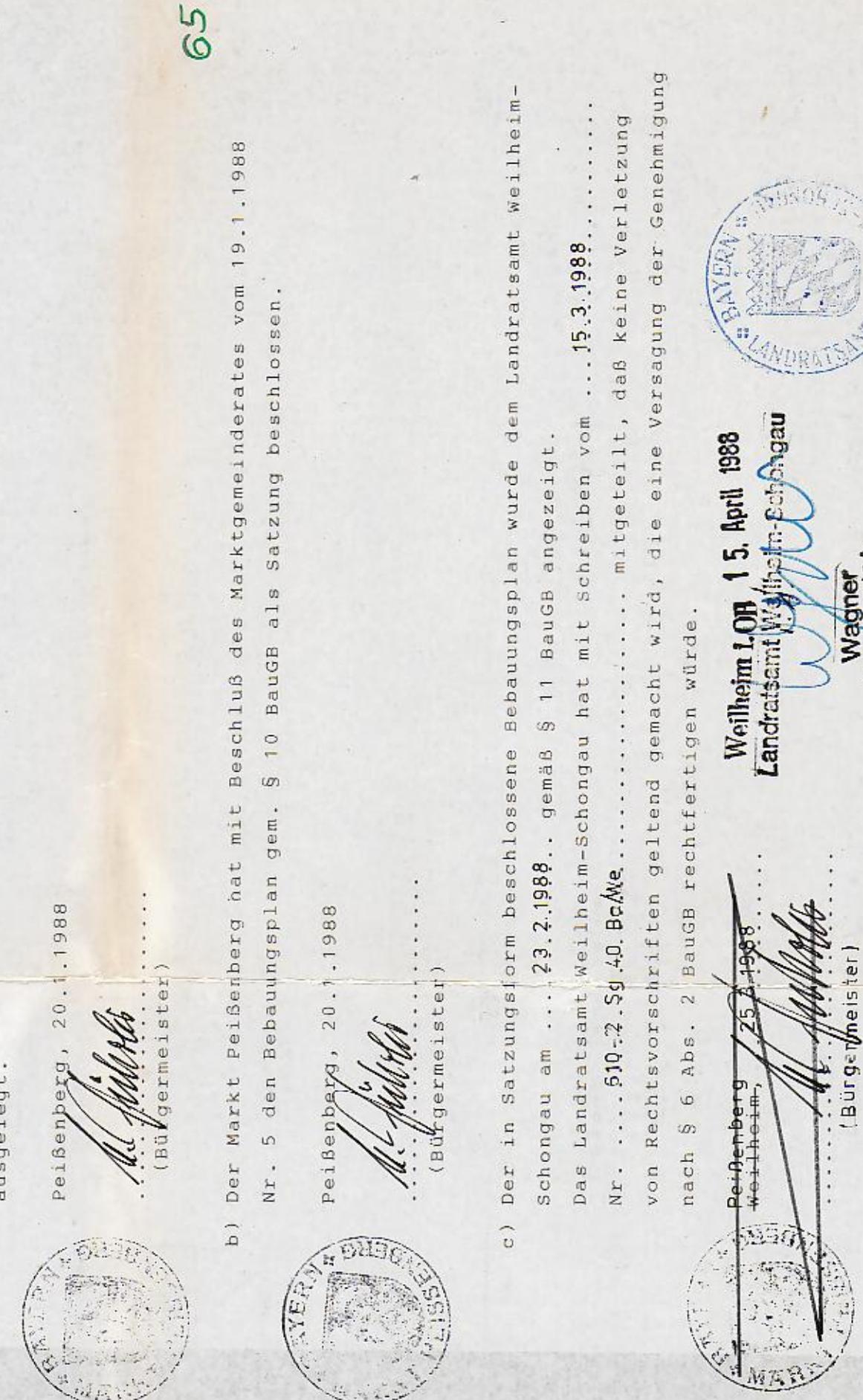


Planer: *Johanna Jäger*
Marktbauamt: *Pfaffenberger, Matz*

I. Satzung:		4.3 Die Errichtung von oberirdischen Lagerbehältern für flüssige und gasförmige Stoffe jeglicher Art und zu jeglichem Zweck, sowie das Abstellen von Sonnengängen im Freien ist nicht gestattet; dies gilt nicht für oberirdische Behälter, welche landwirtschaftlichen Zwecken dienen, solange der landwirtschaftliche Betrieb tatsächlich geführt wird.	
II. Festsetzungen durch Text:		4.4 Auf jedem Grundstück ist je 300 cm Grundstückstiefe mindestens 1 Baum zu pflanzen. Für die Anpflanzung von Bäumen sind ausschließlich, für die Pflanzung vonhecken und Sträuchern über Legend, für die Pflanzung bestehende Gebäude mit Firstrichtung	
III. Festsetzungen zur Nutzung des Gebietes:		4.5 1. Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauVO werden für das Grundstück Fl-Nr. 3003 der Gemarkung Peissenberg zugelassen.	
IV. Hinweise durch Planzeichen und Text:		4.6 Auf dem Grundstück der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe (NNB) wird die Pflanzepflichtung solange ausgesetzt, als der landwirtschaftliche Betrieb tatsächlich geführt wird. Ausgenommen hiervon bleibt die Verpflichtung zur Pflege von Gebäuden und baulichen Anlagen.	
V. Verfahrensvermerke		5.1 Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über eine Höhe von 0,80 m, bezogen auf die fertige Straßenoberfläche, Bäumen als Hochsäume mit einem Astansatz von mindestens 2,50 m Höhe zuzulassen.	
VI. Festsetzungen:		5.2 Aus Gründen des Hochwasserschutzes wird für alle Neubauten die Fußbodenoberkante auf mindestens 0,30 m über Gelände festgesetzt. Kellerlichtschläuche oder sonstige Kelleröffnungen sind entsprechend auszubilden und gegen Wassereintritte absichern.	
VII. Höhenrichtlinien		5.3 Die Dachneigung wird für alle Gebäude mit Satteldach zu errichten, wobei sich die Dachneigung und Material dem Dach des Hauptgebäudes anzulehnen haben. Bei Gronzabauten von Garagen ist durch den betroffenen Nachbarn ein Vordachplatten zu erfolgen, soweit es Albstadt-Dücher mit anderen Farben vorhanden sind, denotieren sich bis zur Durchführung von Baumaßnahmen, welche sich auch auf die Bebauung erstrecken, bestandsdienlich.	
VIII. Gestaltung der Bauteile:		5.4 Für jede Wohnheit ist mindestens eine Garage, sowie ein halber Besucher-Stellplatz auf dem Baugrundstück vorzusehen. Garagen-Gebäude sind grundsätzlich nur innerhalb der ausgewiesenen Bauroten zu errichten.	
IX. Baugrenze		5.5 Als Eintrittslage der Grundstücke sind, soweit eine Eintrittslage nicht überhaupt unerlässlich, an öffentlichen Straßen und Wegen Maßnahmen zu treffen, die eine Eintrittshöhe von maximal 1,0 m Höhe nach den zulässigen Maßen der BayBO, Straßenbrücke darf bei der Errichtung der Einfriedungen nicht zulässig. Die Hinterplantungen von Zäunen mit heimischen Laubgehölzen für den Bereich des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbereichs (NNB) wird die Verwendung von Stacheldraht für die Weidzaunung zugelassen, solange der landwirtschaftliche Betrieb tatsächlich geführt wird.	
X. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		5.6 Alle gemauerten Gebäude sind an den Außenwandflächen zu verputzen und mit weißem Anstrich (umfasst auch alle gebrochenen Kreisbögen) zu versehen. Teilweise Verkleidungen aus naturfarbig behandeltem Holz sind zulässig. Die farbige Abstezung von Lisenen sowie die Abdringung von Wandmalereien wird zugelassen.	
XI. Öffentliche Grünfläche		5.7 Die Hinterplantungen als Weiterschutz sind ausschließlich an den Rückwandverkleidungen als Weiterschutz sind ausschließlich landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Nebengebäude und Garagen zugelassen. Die Gestaltung dieser Gebäude hat sich unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse nach der Gebäudezulassung, der ortsbürohaften Bauweise für landwirtschaftliche Gebäude und den einschlägigen Vorschriften zu halten.	
XII. Gemeinbedarfsläche "Kirche"		5.8 Auf der weinreihenartig auf der Seite der Kirche stehenden Gebäude sind in einem hellen Farben zu halten. Balkonbegrenzungen werden nur in Holz zugelassen.	
XIII. Allgemeines Wohngebiet § 4 BauVO		5.9 Die Zahl der weinreihenartig auf maximal 3 Einheiten einschließlich Dachgeschoss beschränkt; Doppelhäuser gelten insoweit als ein Gebäude, die überbaubare Grundfläche für die Wohngebäude wird auf maximal 180 qm festgesetzt. Die Grundfläche der Garagen mit Weiterschutz darf maximal 60 qm betragen.	
XIV. Zwei Vollgeschosse zw. Kniestock max. 0,40 m = Doppelgeschosse		5.10 Auf jeder Bay-Baufläche sind ausschließlich landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Nebengebäude und Garagen zugelassen.	
XV. max. Geschosshöhenzahl (GZ)		5.11 Das Gelände ist ausschließlich zur Nutzung für kirchliche und caritative Zwecke bestimmt.	
XVI. vorbeschriebene Firstrichtung		5.12 Die auf dem Gelände zu errichtenden Stellplätze sind allgemein zugänglich und stehen offen zu halten. Das gesamte Parkplatzgelände ist gut einzuröhren.	
XVII. Sichtdreieck gem. Ziff. 5.1 der Festsetzungen durch Text		5.13 Das Gelände ist in seiner natürlichen Form soweit als möglich zu erhalten; störungsfrei zu halten. Das gesamte Parkplatzgelände ist gut einzuröhren.	
XVIII. Kantenradius		5.14 Durchführung zur Landschaftsgestaltung und Ordnung:	
XIX. Kanalleitung (A = Alternative Leitungsführung)		5.15 Der Bausatz ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.	
XX. Nebenfläche und Garagen		5.16 Der Bausatz ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.	
XXI. zu erhaltender Baumbestand		5.17 Die Erdabfuhrungen und Abgräben sowie störende Terrassenwälle sind nicht zu verkaufen bzw. im Boden zu verlegen. Die Rechte der Deutschen Bundespost nach dem TWG bleiben unberührt.	

IV. Hinweise durch Planzeichen und Text:		IV. Hinweise durch Planzeichen und Text:	
I. Hinweise durch Planzeichen und Text:		I. Hinweise durch Planzeichen und Text:	
II. bestehende Grundstücksgrenzen		II. bestehende Grundstücksgrenzen	
III. geplante neue Grundstücksgrenzen		III. geplante neue Grundstücksgrenzen	
IV. Flurnummern		IV. Flurnummern	
bestehende Gebäude mit Firstrichtung		bestehende Gebäude mit Firstrichtung	
bestehende Nebengebäude		bestehende Nebengebäude	
vorbeschlagene Form und Stellung der Baukörper;		vorbeschlagene Form und Stellung der Baukörper;	
Schwellelast = 112 kp/qm		Schwellelast = 112 kp/qm	
Gargenaufahrt		Gargenaufahrt	
Parkplatz- und -ausfahrt		Parkplatz- und -ausfahrt	
best. Wassergraben		best. Wassergraben	
Gemarkungsgrenze Peissenberg/Ammer Höhe		Gemarkungsgrenze Peissenberg/Ammer Höhe	
Landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb		Landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb	
Höhenrichtlinien		Höhenrichtlinien	

Die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB kommen zur Anwendung.



Die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB kommen zur Anwendung.

1. Pflanzungen zur Nutzung des Gebietes:	2. Festsetzungen für die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
Im Geländebereich werden für die ausgewiesenen Flächen festgesetzte:	1.2 Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden für einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB.
1.3 Flächen für einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB.	1.4 Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.
1.4 Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.	1.5 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.5 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.6 Auf dem Baugrundstück nach § 4 Abs. 3 Ziff. 6 BauVO wird der Grundstück der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe (NNB) trafeblig mindestens 1/5 länger als breit zu gestalten ist.
1.6 Auf dem Baugrundstück nach § 4 Abs. 3 Ziff. 6 BauVO wird der Grundstück der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe (NNB) trafeblig mindestens 1/5 länger als breit zu gestalten ist.	1.7 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.7 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.8 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.8 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.9 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.9 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.10 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.10 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.11 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.11 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.12 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.12 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.13 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.13 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.14 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.14 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.15 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.15 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.16 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.16 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.17 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.17 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.18 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:

Die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB kommen zur Anwendung.

1. Pflanzungen zur Nutzung des Gebietes:	2. Festsetzungen für die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
Im Geländebereich werden für die ausgewiesenen Flächen festgesetzte:	1.2 Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden für einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB.
1.3 Flächen für einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB.	1.4 Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.
1.4 Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.	1.5 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.5 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.6 Auf dem Baugrundstück nach § 4 Abs. 3 Ziff. 6 BauVO wird der Grundstück der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe (NNB) trafeblig mindestens 1/5 länger als breit zu gestalten ist.
1.6 Auf dem Baugrundstück nach § 4 Abs. 3 Ziff. 6 BauVO wird der Grundstück der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe (NNB) trafeblig mindestens 1/5 länger als breit zu gestalten ist.	1.7 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.7 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.8 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.8 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.9 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.9 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	1.10 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:
1.10 Die ausgewiesenen Flächen des allgemeinen Wohngebietes:	